Zwischen der

Berliner Hochschule für Technik (BHT)
vertreten durch
die **Präsidentin der BHT**
Frau Dr. Julia Neuhaus

und dem

Personalrat (PR) der BHT
vertreten durch
den **Vorsitzenden des PR der BHT**
Herrn Jörg Grönwoldt

wird gemäß § 74 und § 85 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Berlin) folgende

Dienstvereinbarung zur Protokolldatenverarbeitung von Logdaten zur Verbesserung der IT-Sicherheit

abgeschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Arbeitsstätten und Arbeitnehmer*innen des Dienstgebers. Der Dienstgeber stellt sicher, dass alle durch diese Vereinbarung nicht ausdrücklich erfassten Personen die im Folgenden niedergelegten Grundsätze und Regelungen einzuhalten verpflichtet werden.

(2) Dem Schutz dieser Dienstvereinbarung unterfallen auch personenbezogene Daten ausgeschiedener Arbeitnehmer*innen, sofern weiterhin eine Datenverarbeitung erfolgt.

(3) Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf alle IT-Anlagen und -Technologien, bei denen eine Datenerfassung möglich und / oder erforderlich ist.

(4) Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten sind das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und das Prinzip der Zweckbindung zu beachten. Durch das Prinzip der Zweckbindung wird die Identität des Zwecks zwischen der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten hergestellt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss für den Zweck erfolgen, für den die Daten erhoben worden sind. Nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit muss die Verarbeitung der Daten geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den erstrebten Zweck zu erreichen.

(5) Der Datenschützer ist über diesen Vorgang informiert.

§ 2 Protokollierung und Auswertung

(1) Die vorliegende Dienstvereinbarung reguliert die Protokollierung von Verbindungsinformationen im Netzwerk der Berliner Hochschule für Technik. Hierbei werden folgende Daten automatisch erfasst, für den Zeitraum gespeichert, der für den Verwendungszweck notwendig ist, und automatisiert ausgewertet:

- Datum, Uhrzeit und Dauer von Verbindungen zwischen Geräten im Netzwerk der Hochschule
- Datum, Uhrzeit und Dauer von Verbindungen von Geräten im Netzwerk der Hochschule in das Internet
- Datum, Uhrzeit und Dauer von Verbindungen aus dem Internet zu Geräten im Netzwerk der Hochschule

(2) Die nach Absatz 1 erstellten Protokolle werden ausschließlich zu Zwecken der Analyse und Korrektur technischer Fehler, Gewährleistung der Systemsicherheit, Optimierung des Netzes, statistischen Feststellungen des Gesamtnutzungsvolumens sowie Stichprobenkontrollen und Auswertungen im Sinn der nachfolgenden Vorschriften verwendet.

(3) Zur Verhinderung von sicherheitsrelevanten Vorfällen ist der Dienstgeber berechtigt, präventive, stichprobenartige Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung durchzuführen. Die Stichprobenkontrollen erfolgen anlassbezogen. Erweisen sich die Stichproben als nicht ausreichend, ist der Dienstgeber mit vorheriger Zustimmung der Arbeitnehmervertretung berechtigt, die Häufigkeit der Kontrollen angemessen zu erhöhen.

(4) Ergeben die stichprobenartigen Kontrollen Verdachtsmomente auf sicherheitsrelevante Ergebnisse, kann es notwendig werden, über die rein auf Geräte bezogene Kontrolle hinaus auf personen- oder arbeitsplatzbezogene Informationen zugreifen zu müssen. Hierzu erhält die Hochschulleitung unter Hinzuziehung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie der Mitarbeitendenvertretung Zugriff auf die erfassten und gespeicherten Protokolldateien, die zur Aufklärung des sicherheitsrelevanten Vorfalls erforderlich sind.

Sofern Schwerbehinderte betroffen sind, ist auch die SBV einzubinden.

Maßnahmen, die einen auf die Datensicherheit der Hochschule bezogenen Schaden verhindern oder nachvollziehbar machen, können bei begründeter Sachlage und Gefahr im Verzug unmittelbar durchgeführt werden. In diesen Fällen sind der betriebliche Datenschutzbeauftragte und die Mitarbeitendenvertretung unverzüglich zu informieren.

(5) Darüber hinaus werden die Systeme sowie die hieraus gewonnenen Daten und Protokolle nicht zum Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Mitarbeitenden verwendet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Feststellung einer Schlechtleistung.

(6) Eine generelle Überwachung des Nutzungsverhaltens findet nicht statt.

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von einem Jahr.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich kündigt.

(3) Diese Dienstvereinbarung hat keine Nachwirkung.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Berlin, den 23.05.2024

Dr. Julia Neuhaus
Präsidentin der BHT

Jörg Grönwoldt
Vorsitzender des Personalrats der BHT